OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik



PRÜFUNGSORDNUNG

für den

Masterstudiengang Elektrische Energiesysteme

vom 5. Juli 2000

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) i. d. F. vom 01.07.98 (GVBI. LSA S. 300) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

-	Allgemeine Bestimmungen
3 3 3 4 5 6 7	Akademischer Grad Regelstudienzeit, Studienaufbau Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen Prüfungsausschuss Prüfende und Beisitzende Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
8 9 9 10 8 11 8 12 8 13	Prüfungsarten und Leistungsnachweise Mündliche Prüfungen und Klausuren Abschlussarbeit Bewertung der Prüfungen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussarbeit
I.	Masterprüfung
§ 14 § 15 § 16	Umfang, Art und Zulassung Bildung der Gesamtnote und Zeugnis Urkunde
II.	Schlussbestimmung
§ 17 § 18 § 19	Ungültigkeit der Masterprüfung Einsicht in die Prüfungsakten Inkrafttreten und Bekanntmachung

Anlage: Prüfungen und Studienleistungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Akademischer Grad

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss in einem Graduiertenstudium. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf dem Fachgebiet Elektrische Energiesysteme wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach der bestandenen Masterprüfung wird der Grad "Master of Science, verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit, im Folgenden Master's Thesis genannt, drei Semester. Bei der Auswahl der Fächer sind die Studieninhalte so aufeinander abzustimmen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Vermittlung der Lehrinhalte umfasst 2 Semester mit einem Lehrangebot von insgesamt 44 Semesterwochenstunden. Für die Anfertigung der Master's Thesis steht ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.
- (3) Die Master's Thesis ist in einem Kolloquium zu verteidigen.

§ 3 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen in verschiedenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit (Master's Thesis) sowie deren Verteidigung.
- (2) Die Prüfungen werden erst dann abgenommen, wenn die für die Zulassung jeweils erforderlichen Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine sind durch das zuständige Prüfungsamt vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.
- (5) Die Masterprüfung soll innerhalb der in § 2(1) festgelegten Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird die Masterprüfung nicht spätestens 2 Semester nach diesem Termin abgeschlossen, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies

gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik Informationstechnik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen in Prüfungsfragen ergangene Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zu Prüfern dürfen nur Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann auch anderen am Ausblutungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. einen universitären Bachelorgrad oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium im gleichen Studiengang oder einen universitären Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang besitzt. Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen für einen nichtuniversitären Bachelorabschluss. Für die Zulassung ist eine Mindestanzahl von 6 Semestern, die für die Erlangung des Bachelorgrades notwendig sind, erforderlich,
- 2. im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
- 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
- 4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs.3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Masterprüfung im entsprechenden Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:
- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

Für die Zulassung zu vorgezogenen Prüfungen sind von den fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nur die für das jeweilige Fach spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen erfolgt auf der Basis des Credit Point Systems, insbesondere ECTS.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Der Prüfungsausschuss hat die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen, die zur Anerkennung von Studienleistungen führen können.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Prüfungsarten und Leistungsnachweise

- (1) Prüfungsarten sind:
- 1. die mündlichen Prüfungen,
- 2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
- 3. die Abschlussarbeit mit Kolloquium.
- (2) Zusätzlich sind Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise zu erbringen, die Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen oder zu einem Prüfungsabschnitt sind. Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Insbesondere sind die in Wahlpflichtfächern zu erbringenden Prüfungen bzw. Leistungsnachweise bekannt zu geben.
- (3) Leistungsnachweise, die mit "nicht ausreichend" bewertet werden, können beliebig oft wiederholt werden.

§ 9 Mündliche Prüfungen und Klausuren

- (1) In der mündlichen Prüfung und Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen und vertiefte Kenntnisse in einer Spezialisierungsrichtung verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach

grundsätzlich nur von einer prüfenden Person befragt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im Studentenrat der Universität und seinen Gliederungen) sind zur Hospitation bei mündlichen Prüfungen berechtigt, es sei denn, der Prüfling widerspricht.
- (6) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekann zu geben.
- (8) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Die mündliche Prüfung dauert je Prüfung und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (9) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

§ 10 Abschlussarbeit (Master's Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines Fachgebiets selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Anschluss an die Abschlussarbeit findet ein Kolloquium über das Thema und deren Ergebnisse statt.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der den Mastergrad verleihenden Fakultät ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der unter § 4 (1) genannten Fakultäten ist. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, fest gebunden, in mindestens doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der unter § 4 (1) genannten Fakultäten, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Die Leistungen im Kolloquium werden in der Bewertung berücksichtigt. Die Gesamtnote der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten für die Abschlussarbeit, das doppelt gewichtet wird, und der Note des Kolloquiums. Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn eine Note "nicht ausreichend" (5,0) lautet. Bei nicht bestandener Verteidigung ist eine einmalige Wiederholung dieser Teilleistung innerhalb von 6 Wochen möglich.
- (7) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters in englischer oder einer sonstigen für den Studiengang zugelassenen Fremdsprache abgefasst werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen

Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt,

- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Werden Noten mehrerer Prüfungen zu einer Fachnote zusammengefasst, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen. Prüfungen mit der Bewertung "nicht ausreichend, (5,0) sind vor der Bildung der Fachnote zu wiederholen.

Die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut	= excellent	= A
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut	= good	= B
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend	= satisfactory	= C
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend	= pass	= D
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nich	t ausreichend	= fail.	= F

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Wird die Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, darf die Bewertung "nicht ausreichend" nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" bewertet werden. Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung, durchgeführt werden. Der Termin wird durch die prüfende Person bekannt gegeben.

Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nur für eine Prüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Fach eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 1.
- (3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb des folgenden Semesters abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.
- (4) Die Abschlussarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Fehlversuche im selben Fach im Sinne Abs. 1 bis 3 sind anzurechnen.
- (6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung und Berechnung

in Credit Points sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden oder wird er zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, verbunden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

II. Masterprüfung

§ 14 Umfang, Art und Zulassung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Prüfungen und der Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- 1. die Prüfungen bestanden,
- 2. die Leistungsnachweise gemäß den Anlagen erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Monate; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal einen Monat verlängern. Bei dem Kolloquium ist eine Dauer von ca. 45 Minuten nicht zu unterschreiten. In dem Kolloquium sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet: aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungen (Wertigkeit 3) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Leistungsnachweise (Wertigkeit 1) aus der Gesamtnote der Abschlussarbeit (Wertigkeit 3). Die Gesamtnote der Abschlussarbeit wird nach §10 Abs. 6 bestimmt.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungsfächer und Leistungsnachweise, die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote

aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Abschlussarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen und kann auf Wunsch auch in Englisch ausgestellt werden.

§ 16 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science in Elektrotechnik beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmung

§ 17 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung als Rundschreiben des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 05. Juli 2000 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19. Juli 2000 und der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. April 2001.

Prüfungen und Studienleistungen

im Masterstudiengang Elektrische Energiesysteme

Pflichtbereich

Fach	SWS	Prüfungs- abschnitt	Prüfung	Studien- leistung
Leistungselektronik und	2/1/0	1.	K3	
Elektrische Netze	2/1/0			
Regelung elektrischer Energiesysteme und	2/1/0	1.	М	
Elektromechanische Aktorsysteme	2/1/0			
Mechatronisches Praktikum	0/0/2	2.		PS
Energietechnisches Komplexpraktikum	0/0/2	2.		PS
Laborpraktikum Leistungselektronik	0/0/1	2.		PS
Laborpraktikum Elektrische Netze	0/0/1	2.		PS
Forschungsprojekt	4	2.		LN
Forschungsseminar	2	2.		T

Wahlpflichtbereich

Option Leistungselektronik und regenerative Energiequellen			
Fach	SWS	Prüfungs-	
		abschnitt	Studienleistung
Technische Wahlpflichtfächer	≥16	Für 4 der Prüfung (i anderen erwerben.	r gewählten Fächer ist je eine M oder K) abzulegen. Für alle ist mindestens ein Testat zu
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	≥4	1 und 2	Abschlüsse mindestens T oder LN

Option Elektromechanische Systeme			
Fach	SWS	Prüfungs-	Prüfung/
		abschnitt	Studienleistung
Technische Wahlpflichtfächer		Prüfung (N	gewählten Fächer ist je eine A oder K) abzulegen. Für alle st mindestens ein Testat zu
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	≥4	1 und 2	Abschlüsse mindestens T oder LN

SWS Semesterwochenstunden

K: Klausur; 3: entsprechende Dauer in Stunden mündliche Prüfung K3

M

Т Testat

PS Praktikumsschein

LN benoteter Leistungsnachweis entsprechend Vorgabe im Lehrfach